

BEITRAGSORDNUNG DES VEREINS

Junge Initiative für Bildungs- und Wissenschaftspolitik e.V.

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Vereins Junge Initiative für Bildungs- und Wissenschaftspolitik e.V. Grundlage für diese Beitragsordnung ist § 5 Abs. 4 der Satzung des Vereins Junge Initiative für Bildungs- und Wissenschaftspolitik in der Fassung vom 29. Juni 2014. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 1 Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - i. Ordentliche Mitglieder: 24 Euro pro Kalenderjahr
 - ii. Fördermitglieder:
Natürliche Personen: 75 Euro pro Kalenderjahr
Juristische Personen: 250 Euro pro Kalenderjahr
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. März eines jeden Jahres für das betreffende Kalenderjahr fällig. Leistet ein Vereinsmitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht, ist es mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen schriftlich zu mahnen.
- (4) Im Jahr der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in der vollen Höhe zu entrichten.

§ 2 Vereinskonto

- (1) Das Vereinskonto lautet:

Bank: Deutsche Skatbank / Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG

IBAN: DE11 8306 5408 0004 8671 14

BIC: GENODEF1SLR

Der Vorstand kann das Vereinskonto ändern. Er hat die Vereinsmitglieder hierüber in Textform zu informieren.

- (2) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren (SEPA) erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt ein Mitglied seiner Mitteilungspflicht nicht nach, hat es die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 3 Umlagen und andere Zahlungen

Beschließt der Vorstand die Erhebung von Umlagen, so setzt er in dem Beschluss deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise fest. Im Zweifel gilt § 2 entsprechend. Das Gleiche gilt in Bezug auf andere Zahlungen, zu denen die Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein verpflichtet sind.

§ 4 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Eine Änderung oder Ergänzung der Beitragsordnung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung sind umgehend den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

Frankfurt am Main, 01.Oktober 2015